

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Franz-Josef Rothkötter Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems), beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Emslage, Flur 164, Flurstücke 72/1, 72/3, 73/3, 73/2 und 54/5 die Verfüllung eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens mit einer Größe von ca. 360 m² (Erdbecken mit Grundwasseranschluss).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass eine Fläche von ca. 360 m² überplant wird. Bei einer angenommenen Gewässertiefe von 1,5 m wird ca. 540 m³ unbelasteter Boden zur Verfüllung benötigt. Es handelt sich um ein Gewässer III. Ordnung. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten.

Es werden keine relevanten Emissionen durch das Vorhaben verursacht. Bei den beanspruchten Bereichen handelt es sich um anthropogen stark überformte Biotopstrukturen. Die Wertigkeit und ökologische Empfindlichkeit ist als gering zu beurteilen. Ein Eingriff in das Landschaftsbildgefüge ist nicht herauszustellen. Der Planungsraum wird wie bisher von den vorhandenen baulichen Anlagen des Mischfutterwerkes überprägt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 23.02.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat